

## VI. Wirksamkeit der Grundrechte

**Artikel 49** **Ausgestaltung einem Gesetz vorbehalten.**  
Soweit diese Verfassung die Beschränkung eines der vorstehenden Grundrechte durch Gesetz zuläßt oder die nähere

## C. Aufbau der Staatsgewalt

### I. Volksvertretung der Republik

**Artikel 50**  
Höchstes Organ der Republik ist die Volkskammer.

**Artikel 51**  
Die Volkskammer besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes. Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

**Artikel 52**  
Wahlberechtigt sind alle Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist jeder Bürger, der das 21. Lebensjahr vollendet hat. Die Volkskammer besteht aus 400 Abgeordneten. Das Nähere bestimmt ein Wahlgesetz.

**Artikel 53**  
Wahlvorschläge zur Volkskammer können nur von solchen Vereinigungen eingereicht werden, die den Voraussetzungen des Artikels 13 Abs. 2 entsprechen. Näheres wird durch ein Gesetz der Republik bestimmt.

**Artikel 54**  
Die Wahl findet an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag statt. Wahlfreiheit und Wahlheimnis werden gewährleistet.

**Artikel 55**  
Die Volkskammer tritt spätestens am 30. Tage nach der Wahl zusammen.

**Der Präsident muß die Volkskammer einberufen, wenn die Regierung oder mindestens ein Fünftel der Abgeordneten der Volkskammer es verlangen.**

**Artikel 56**  
Spätestens am 60. Tage nach Ablauf der Wahlperiode oder am 45. Tage nach Auflösung der Volkskammer muß deren Neuwahl stattfinden.

Vor Ablauf der Wahlperiode findet eine Auflösung der Volkskammer, abgesehen von dem Fall des Artikels 95 Abs. 6. nur durch eigenen Beschluß oder Volksentscheid statt.

Die Auflösung der Volkskammer durch eigenen Beschluß bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten.

**Artikel 57**  
Die Volkskammer wählt bei ihrem ersten Zusammentritt das Präsidium und gibt sich eine Geschäftsordnung.

In dem Präsidium ist jede Fraktion vertreten, soweit sie mindestens 40 Mitglieder hat.

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und den Beisitzern.

Der Präsident führt die Geschäfte des Präsidiums und leitet die Verhandlungen der Volkskammer. Er übt das Hausrecht in der Volkskammer aus.

**Artikel 58**  
Die Beschlüsse des Präsidiums werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.